



# Wenn Verantwortung persönlich wird!

*Rechtliche, organisatorische und technische Erkenntnisse  
aus realen Industrieunfällen aus Sicht eines Technikers.*

**Mag. Ing. Michael Lerchster**

- Referent
- Motivation
- Rechtlicher Rahmen
- Maßstab der Gerichte – Entscheidungslogik und Praxisbeispiele
- Beispiele
  - Ludwigshafen (BASF)
  - Baumgarten (Gas Connect Austria)
  - Hallein (AustroCel)
- Lessons-Learned
- Q&A



## **Leitung PMO bei RHI Magnesita im Rohstoffwerk Hochfilzen**

Senior Betriebstechniker bei RHI Magnesita - Global Plant Technology

Senior Consultant bei dankl+partner consulting | MCP Deutschland

General Manager bei ML Technics GmbH

## **Ausbildung**

- Ausbildung zum Maschinenbau-Ingenieur HTL Jenbach
- Universitätslehrgang General Management MCI Innsbruck
- Studium der Physik Universität Innsbruck
- Gerichtlich beeideter Sachverständiger

## **Beruflicher Werdegang**

- Forschung an der LMU und am Max-Planck-Institut
- Weiters Besi Austria, Novartis/Sandoz, AustroCel Hallein



## Ausgangslage und Motivation

- Industrieanlagen unter zunehmendem wirtschaftlichem, regulatorischem und organisatorischem Druck
- Steigende Anforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit und Compliance
- Industrieunfälle zeigen trotz moderner Technik und Managementsystemen gravierende Risiken

## Problemstellung (Techniker, Instandhalter und technischen Führungskräften)

- Spannungsfeld zwischen technischer Machbarkeit, organisatorischen Rahmenbedingungen, wirtschaftlichem Druck und rechtlichen Verpflichtungen
- Wo beginnt und endet persönliche Verantwortung, welche Handlungen sind rechtlich gefordert, und in welchen Situationen Unterlassen strafrechtlich relevant wird

## Methodische Abgrenzung

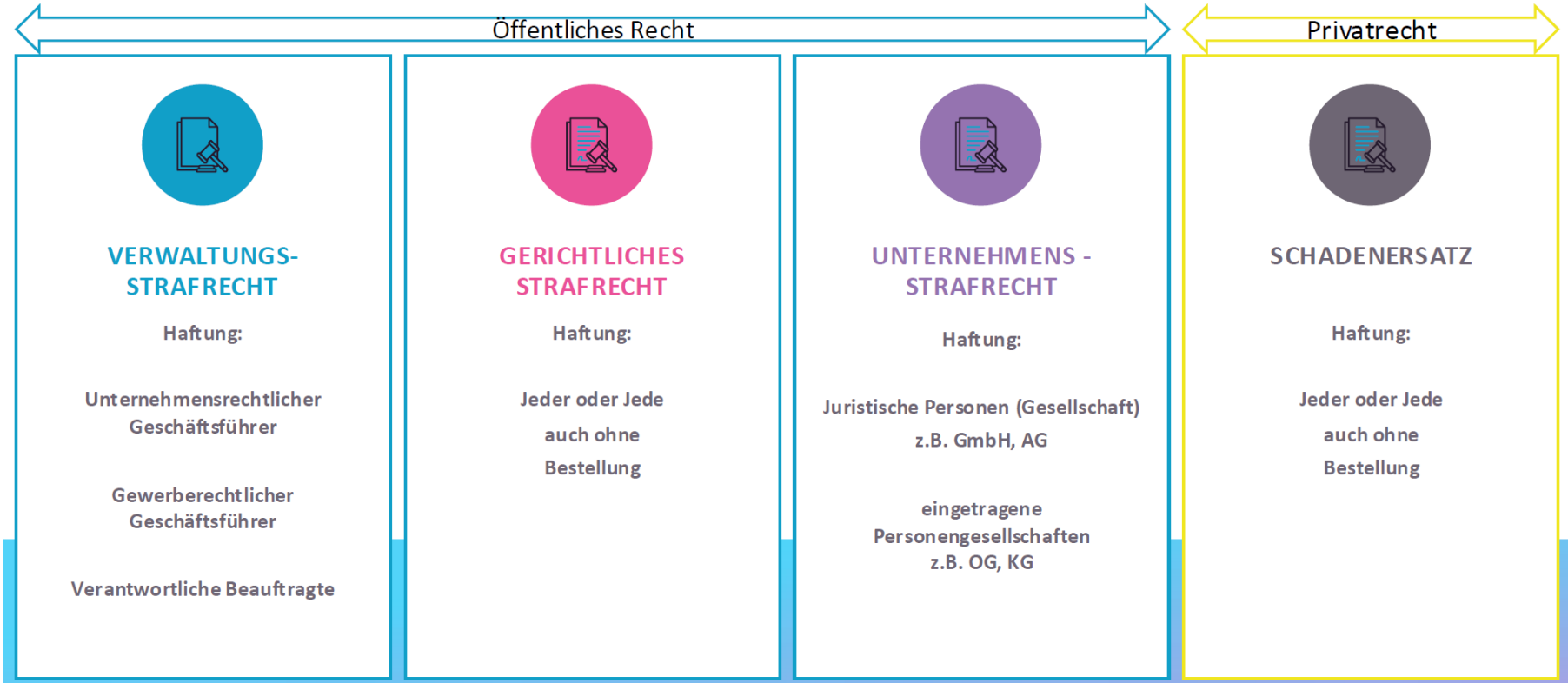
keinen Anspruch auf:

- vollständige Normenkommentierung,
- individuelle Rechtsberatung,
- oder vollständige technische Auslegungsberechnungen.

**Fokus auf:**

- gerichtlich relevanter Praxis
- übertragbaren Mustern
- handlungsleitenden Erkenntnissen

# Exkurs: Rechtlicher Rahmen



## Strafrechtlicher Rahmen

- Fahrlässige Delikte
- Maßstab der Sorgfalt im Strafrecht
  - Techniker, Instandhalter und techn. Führungskräfte erhöhte Sorgfaltsanforderungen
  - Fachwissen und Erfahrung
  - Pflicht zur aktiven Gefahrenabwehr im Rahmen des Zumutbaren

## Zivilrechtlicher Rahmen

- Sachverständigenmaßstab
- Organisations- und Auswahlverschulden

## Exkurs: Verschulden

### Vorsatz § 5 StGB

Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt **verwirklichen will**, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung **ernstlich** für möglich hält und sich mit ihr **abfindet**.

### Fahrlässigkeit § 6 StGB

(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

(3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu **wahrscheinlich vorhersehbar** war.

## Rolle technischer Regelwerke und Normen

- Konkretisierung des Standes der Technik

## Zusammenfassende rechtliche Leitlinien

- Verantwortung folgt tatsächlichen Einflussmöglichkeiten, nicht formaler Position
- Technische Risiken müssen aktiv beherrscht, nicht nur dokumentiert werden
- Systeme entlasten nur, wenn sie wirksam umgesetzt werden
- Unterlassen trotz Erkennbarkeit ist haftungsrelevant

## Bedeutung des gerichtlichen Maßstabs

- Klare juristische Entscheidungslogik: Ob eine erkannte oder erkennbare Gefahr mit zumutbaren Mitteln hätte beherrscht werden können – und ob dies unterlassen wurde

## Der „ordentliche und gewissenhafte Fachmann“

- Konkrete Vergleichsfigur
  - Fachliche Ausbildung
  - Berufliche Erfahrung
  - Konkrete Tätigkeit
  - Reale Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten
- Keine Überforderung

## Die gerichtliche Entscheidungslogik

- Erkennbarkeit der Gefahr
- Zumutbarkeit von Maßnahmen
- Unterlassen oder unzureichende Umsetzung
- Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit

## Typische Fehlannahmen – und warum sie vor Gericht scheitern

- Stand der Technik
- Delegation
- Dokumentation
- Routine

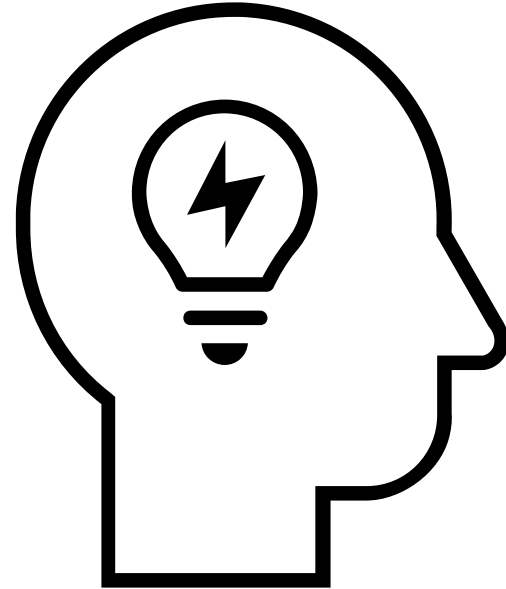
- **Unfallhergang**

Beim Schneiden der Leitung wurde nicht die vorgesehene, entleerte Leitung, sondern eine andere, gasführende Leitung angeschnitten. Infolge des Fehlschnitts kam es zu:

- unmittelbarem Gasaustritt,
- Entzündung des austretenden Mediums,
- Brand,
- und in weiterer Folge zu Explosionen in angrenzenden Rohrleitungen.

Die Ereigniskette entwickelte sich innerhalb kürzester Zeit zu einem Großschadensereignis.

- **Kernaussagen des Urteils**
  - Fehlhandlungen bei Instandhaltungsarbeiten können strafrechtlich relevant sein.
  - Der Maßstab ist der ordentliche und gewissenhafte Fachmann.
  - Komplexe Anlagen entbinden nicht von Sorgfaltspflichten.
  - Fremdfirmen schützen nicht vor persönlicher Verantwortung.
  - Operatives Fehlverhalten kann alleinige Strafbarkeit begründen.



# Lessons Learned Ludwigshafen (BASF)

- Für Techniker und Instandhalter
  - Leitungen müssen zweifelsfrei identifiziert werden.
  - Vor Schneidarbeiten sind zusätzliche Kontrollen zwingend.
  - Bei Unsicherheit: Arbeit stoppen und klären.
- Für Organisation und Führung
  - Hochrisiko-Instandhaltung erfordert klare technische Absicherung.
  - Komplexität erhöht die Anforderungen an Führung und Planung.
  - Sicherheitskonzepte müssen die Realität der Anlage abbilden.

- **Unfallhergang**

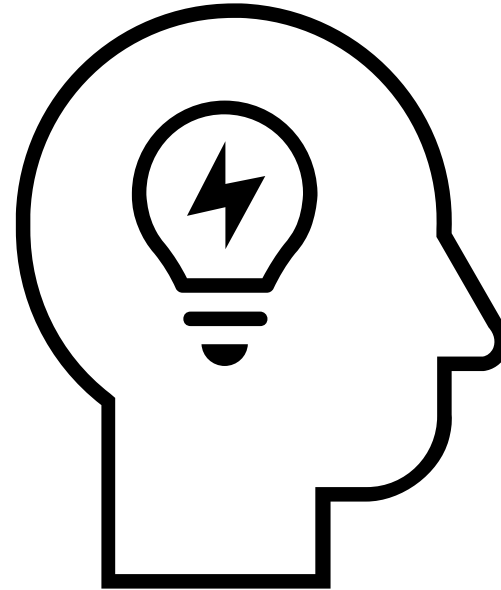
Im Zuge der Inbetriebnahme wurde der Filterseparator schrittweise unter Druck gesetzt. Dabei kam es zu einem plötzlichen Versagen der Deckel-/Abschlusskonstruktion des Geräts.

In der Folge:

- löste sich die Deckelplatte schlagartig,
- es kam zu einem massiven Gasaustritt,
- das ausströmende Erdgas entzündete sich,
- eine Explosion mit Brand trat ein.

Die Explosion führte unmittelbar zum Tod eines Prüfers und zu zahlreichen Verletzungen.

- **Kernaussagen des Urteils**
  - Inbetriebnahmen sind Hochrisikophasen.
  - Formale Prüfprozesse ersetzen keine technische Endkontrolle.
  - Montagefehler werden erst bei Belastung sichtbar – dann ist es zu spät.
  - Freigaben ohne physische Verifikation sind haftungsträchtig.
  - Schnittstellen zwischen Firmen und Rollen erhöhen das Risiko erheblich.



- Für Technik und Prüfung
  - Vor Druckbeaufschlagung: vollständige mechanische Prüfung.
  - Zeichnung  $\neq$  Realität – Realität ist zu prüfen.
  - Zweifel sind vor Inbetriebnahme zu klären, nicht danach.
- Für Organisation und Führung
  - Inbetriebnahmen benötigen klare Endverantwortung.
  - Prüfprozesse müssen technisch wirksam sein.
  - Schnittstellen brauchen eindeutige Zuständigkeiten.
  - Freigabe ist eine persönliche Hochrisikoentscheidung.

- **Unfallhergang**

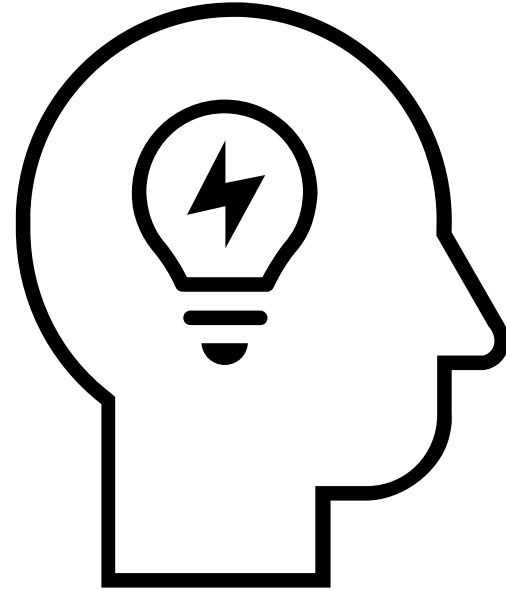
Am Unfalltag kam es zu einem **plötzlichen Aufreißen bzw. Zerbersten der SO<sub>2</sub>-Hochdruckleitung**.

Infolge des Rohrbruchs trat **heißes Schwefeldioxid unter hohem Druck** aus.

Ein Mitarbeiter befand sich im unmittelbaren Gefahrenbereich und wurde durch das austretende Medium **tödlich verletzt**.

Zum Unfallzeitpunkt fanden **keine Wartungs- oder Umbauarbeiten** an der Leitung statt.

- **Kernaussagen des Urteils**
  - Altanlagen sind prüfpflichtig wie Neuanlagen.
  - Fehlende Zustandsüberwachung ist haftungsrelevant.
  - Techniker ohne Entscheidungskompetenz haften nicht.
  - Organisation und Führung tragen die Hauptverantwortung.
  - Prüfreime sind keine Formalität, sondern Sicherheitsinstrumente.



# Lessons Learned Hallein (AustroCel)

- Für Technik und Instandhaltung
  - Risiken müssen dokumentiert und eskaliert werden.
  - Fehlende Prüfkonzpte sind ein Meldepflicht-Thema.
  - Operative Tätigkeit ersetzt keine Organisationsverantwortung.
- Für Organisation und Führung
  - Prüfpflichten sind nicht delegierbar ohne Systematik.
  - Altanlagen benötigen risikobasierte Überwachung.
  - Unklare Zuständigkeiten sind strafrechtlich relevant.
  - DGÜW-V-Compliance ist Chefsache.

# Q&A

